

Kriterium	Beschreibung
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Informelle Fachplanungen	<p>Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Fundorte planungsrelevanter Arten gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland, Stand Januar 2020) im Umkreis von weniger als 1 km • innerhalb eines 1 km-Radius um den Geltungsbereich befinden sich ältere Fundortnachweise des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) aus den 80er bzw. 90er Jahren, v.a. Nachweise von Moosen durch S. CASPARI und sonstige zwar teilweise recht seltene, aber nicht besonders oder streng geschützte Pflanzenarten (u.a. Acker-Gipskraut, Blasensegge, knotige Sumpfsellerie, Schild-Ehrenpreis), weiterhin Nachweise der im Nordsaarland noch recht häufigen Sumpfschrecke • keine ABSP-Fläche innerhalb des Geltungsbereiches • innerhalb der Planungsfläche befindet sich ein registrierter n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop (GB-6509-0056-2015); es handelt sich um eine ca. 800 m² große feuchte Hochstaudenflur auf einem (an dieser Stelle staufeuchten) Geländesattel zwischen dem Botzhügel und der in der DGK 5 mit „Abwand“ bezeichneten Geländekuppe • die Planungsfläche umfasst darüber hinaus die in der aktuellen Biotopkartierung als FFH-Lebensraumtyp ausgewiesenen Flächen BT-6509-0367-2015, BT-6509-0369-2015 und BT-6509-0371-2015 (alle im Erhaltungszustand B) sowie einen Teil von BT-6509-0376-2015 (ebenfalls B)
Umweltzustand/-merkmale	
Kurzbeschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter)	<p><u>Schutzgut Biotope, Fauna und Flora:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die gesamte Planungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt und besteht aus insgesamt 3 Ackerschlägen (überwiegend Maisanbau) und mehreren i.d.R. extensiv bewirtschafteten Mähwiesen, die zum größten Teil im Rahmen der Biotopkartierung als magere Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510, alle in einem guten Erhaltungszustand) erfasst sind - eine ruderalisierte Fettwiese im Zentralteil der Fläche liegt brach - weitere Biotopstrukturen sind eine ca. 0,37 ha große Obstwiese mit alten, z.T. abgängigen Obstbäumen, ein Feldgehölz (eingewachsene ehemalige Obstbaumgruppe) und die bereits genannte Nasswiesenbrache (registrierte § 30-Fläche) - der Zentralteil der Fläche wird als Stellplatz für landwirtschaftliches Gerät genutzt - Aussagen über die faunistische Ausstattung des Planungsraumes können erst nach Abschluss der vorgesehen Untersuchungen getroffen werden; eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt unten



o.l.: als FFH-LRT 6510 erfasste Grünlandfläche im nördlichen Teil der Planungsfläche; o.r.: Obstwiese mit z.T. abgängigen Bäumen; M.l.: Fettwiesenbrache im Zentralteil der Fläche; M.r.: im GeoPortal registrierte n. § 30 BNatSchG geschützte Hochstaudenflur; u.l.: Abstellfläche für landwirtschaftliches Gerät; u.r.: Feldgehölz

Schutzgut Boden:

- die Ackerschläge werden als Maisacker intensiv genutzt; die Böden sind entsprechend der Düngung und ggfs. Pestizidanwendung bereits deutlich vorbelastet; ob auf der Fläche auch Flüssigdünger aufgetragen wird, ist unklar
- bei den überwiegend extensiv genutzten Grünlandschlägen sind die Bodenfunktionen nicht eingeschränkt
- die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist im Planungsbereich die Einheit 28 aus (Braunerde, örtlich pseudovergleyt, aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen (Silt- und Tonstein) des Rotliegenden und Karbon)
- die Karte der Versickerungseignung der Böden weist der Planungsfläche eine überwiegend geringe Eignung zu
- das Ertragspotenzial als Maß für die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ wird für den überwiegenden Teil der Planungsfläche mit mittel angegeben, im westlichen Bereich mit hoch
- hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials ist der Standorttyp 9 ausgewiesen (carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen)
- die Feldkapazität wird mit 3 angegeben, was einer mittleren Funktion im Bodenwasserhaushalt entspricht
- seltene Bodentypen sind nicht ausgewiesen (Quelle: LAPRO)
- für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Schutzgut Wasser:

- auf der Planungsfläche und im direkten Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer
- Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen am Standort und zum Grundwasserflurabstand können an dieser Stelle nicht gegeben werden

Schutzgut Klima/Luft:

- das Plangebiet stellt im Kern einen Offenlandklimatop mit Acker- und Grünlandnutzung dar, der in Strahlungsnächten als Kaltluftentstehungsgebiet zu betrachten ist
- aufgrund der Topographie (Kuppenlage bzw. Oberhang) ist jedoch lediglich mit geringen und diffusen Abflüssen in die umgebenden Tälchen und das Tal der Blies zu rechnen
- der Standort ist im LAPRO nicht als klimatologisch relevantes Kaltluftentstehungsgebiet erfasst
- Frischluftbahnen sind am Standort nicht ausgewiesen

Schutzgut Landschaftsbild:

- der Planungsraum umfasst den Kulminationspunkt des 322 m hohen „Botzhügels“ und dessen westliche und nördliche Flanke
- er ist Teil einer kleinflächig reliefierten Tal- und Hügellandschaft zwischen der Bliesau und den Quellbachtälchen des Rodenbaches, Himmelsdeusch und Hirtenwiesbaches
- die Landschaftsbildqualität ist aufgrund der differenzierten Reliefierung und weiteren strukturbildenden Elementen (kleinere Obstbestände, Hecken und kleine Waldinseln) als hoch zu bewerten
- der überwiegend ackerbaulich genutzte Planungsraum selbst ist bis auf wenige Gehölzstrukturen (Feldgehölz und kleine Obstwiese, Gebüsch und einzelne Obstbaumsolitäre) ohne markante Strukturen
- allerdings ist der Standort aufgrund der Kuppenlage weithin von Westen (Ortslage von Niederlinxweiler) einsehbar

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:

- innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes – Teildenkmalliste Landkreis St. Wendel, gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert
- über eventuelle Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor
- die gesamte Planungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt

Schutzgut Mensch:

- die Planungsfläche liegt im Außenbereich in ca. 1 km Entfernung zum Ortszentrum von Niederlinxweiler an einem Verbindungsfeldweg zwischen der Stählbachstr. in Niederlinxweiler und dem Siechhauserweg in Ottweiler
- aufgrund der Topographie ist der geplante Anlagenstandort weithin einsehbar, auch aus dem Siedlungsbereich von Niederlinxweiler
- die vorbeiführenden Feldwirtschaftswege werden von den Anwohnern als Spazierwege genutzt, der Planungsraum selbst ist jedoch nicht durch Fußwege erschlossen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen

zu erwartende erhebliche Eingriffe auf die Schutzgüter und voraussichtlicher Kompensationsbedarf

Schutzgut Biotope, Fauna und Flora:

- durch die Planung sind neben intensiv bewirtschafteten Ackerflächen (Maisacker) mit einem geringen Biotopwert auch extensive Grünländer betroffen, die als FFH-LRT 6510 in einem günstigen Erhaltungszustand erfasst wurden
- daher ist im weiteren Planungsverlauf zunächst die Möglichkeit eines Umweltschadens n. § 19 BNatSchG zu prüfen (s.u.)
- weitere wertgebende Elemente sind einzelne alte Obstbaumsolitäre und eine Obstwiese mit einem alten, z.T. abgängigen Obstbaumbestand; die Bäume weisen zahlreiche Habitatrequisiten wie Baumhöhlen, Spalten, Totholzanteile u.ä. auf; hinzu kommt eine kleinflächige, vollständig eingewachsene Gehölzinsel und ein Gebüsch am südlichen Rand der Fläche
- es ist davon auszugehen, dass die Gehölzflächen beseitigt werden müssen, die artenschutzrechtlichen Tatbestände sind hierbei abzu prüfen (Besatz, evtl. notwendige Ausgleichsmaßnahmen)
- die Grünlandbereiche können grundsätzlich zwar weiterhin bewirtschaftet werden (Mähwiese oder Weide), allerdings lassen Beschattungseffekte für die Dauer des Betriebes der Anlage eine Änderung der floristischen Zusammensetzung und damit einen Verlust des FFH-LRT-Status erwarten (s.u.)
- in Bezug auf die Avifauna ist Planungsraum nicht als bedeutsame Rastfläche für Zugvögel bekannt (vgl. Konfliktkarte relevanter Brut- und Rastvogelvorkommen in Bezug auf Windenergieanlagen¹); die nächsten bedeutsamen Rastgebiete liegen jedoch unweit im Bereich der Bliesau; die Nutzung der Fläche durch Rastvögel ist Bestandteil des Untersuchungsprogrammes
- die Nutzung als Nahrungsraum z.B. durch den Rotmilan soll im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen geklärt werden (s.u.)
- für Großsäuger (Schwarz- und Schalenwild) geht das Plangebiet aufgrund der Einzäunung als Lebensraum verloren; für Kleinsäuger ist die Fläche weiter zugänglich
- für die ackerbaulich genutzten Flächen und die Fettwiesenbrache ist die vorgesehene Grünlandbewirtschaftung mit einer Biotopaufwertung verbunden
- ob ein externer Ausgleich gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendig ist, wird eine detaillierte Bilanzierung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU Saarland, 2001) ergeben
- für die n. § 30 BNatSchG geschützte Nassbrache wird, sofern diese nicht bei der Modulbelegung ausgespart und durch geeignete bauplanerische Festsetzungen erhalten werden kann, ein Ausnahmeantrag n. § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen festgelegt werden

Schutzgut Boden:

- durch die ausbleibende Bodenbearbeitung und die Einstellung der Flächendüngung ist mit einer Verbesserung der Bodenfunktionen in den ackerbaulich genutzten Arealen zu rechnen
- eine relevante Änderung der Bodenfunktionswerte durch die Beschattungswirkung und die punktuelle Änderung des Niederschlagsregimes lässt sich nicht herleiten

¹ dargestellt in RICHARDS, K. et al. (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse

- Bodenversiegelungen beschränken sich auf die Verankerung der Modultische, der Wechselrichter und Trafogebäude sowie die neu anzulegenden Schotterwege

Schutzgut Wasser:

- auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer
- die geringe Versiegelung bedingt nur eine sehr begrenzte Verringerung versickerungswirksamer Fläche
- eine Wirkung auf die Grundwasserneubildung ist somit nicht plausibel herleitbar

Schutzgut Klima/Luft:

- kleinklimatische Wirkungen ergeben sich durch den Wechsel von beschatteten und besonnten Bereichen
- unter den Modultischen bewirkt die Beschattung eine tageszeitliche Temperaturabsenkung, andererseits heizt sich die Luft oberhalb der Module durch die Abstrahlung deutlich auf
- in der Nacht wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen länger gehalten, gegenüber dem klassischen Offenlandklimatop bedingt dies eine verminderte Kaltluftproduktion
- dieser Effekt kann jedoch aufgrund der Topographie (Kuppenlage, fehlende Leitbahnen) und fehlender direkt zuordenbarer lufthygienischer Bezugsräume vernachlässigt werden
- Lärm- und Schadstoffemissionen in signifikanter Größenordnung sind während des Betriebes nicht zu erwarten, sie entstehen lediglich einmalig im Zuge der Bau- oder wiederkehrend bei Wartungsarbeiten, allerdings in sehr begrenztem Umfang.

Schutzgut Landschaftsbild:

- der Planungsraum ist aufgrund der Kuppenlage weithin von Westen und Nordwesten einsehbar
- Sichtbeziehungen bestehen zu Niederlinxweiler (Ortszentrum, Wohngebiete „Hasenbruch“ und „Am Häuselsberg“) sowie zum Ernstbacher- und Linxbachhof
- eine abschließende Beurteilung der Wirkungen auf das Landschaftsbild soll auf der Grundlage einer genaueren Einsehbarkeitsanalyse und/oder einer bildhaften Dokumentation der Sichtachsen im weiteren Verfahren vorgelegt werden

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:

- durch die Errichtung des Solarparks wird auf einer Fläche von ca. 15 ha (abzgl. der Wiesenbrache) die landwirtschaftliche Nutzung für die Dauer des Betriebes der PV-Anlage eingestellt
- da es sich um ein benachteiligtes Gebiet handelt, können die landesplanerisch abgeleiteten konkurrierenden Nutzungsansprüche als geklärt gelten
- insofern ist eine Verträglichkeit in Bezug auf das Sachgut Boden und seine wirtschaftliche Nutzbarkeit gewährleistet, zumal im Unterstand der PV-Anlage eine weitere landwirtschaftliche Nutzung in Form einer Grünland- oder Weidebewirtschaftung möglich ist
- Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der Planung nicht betroffen
- Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt

	<p><u>Schutzgut Mensch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - im Umfeld der Planungsfläche befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege - die Effekte der von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehenden elektromagnetischen Strahlung, mögliche Blendwirkungen der Module und die Lärmemission der Transformatoren sind nach allgemeingültiger Auffassung unerheblich - Lärmemissionen durch Baumaschinen werden sich auf die Bauphase beschränken - im Hinblick auf Blendwirkungen wäre eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz dann gegeben, wenn der Immissionsort weniger als 100 m westlich oder östlich von Siedlungsbereichen liegt; dies ist nicht der Fall - zu den nächst gelegenen Wohnhäusern der Stählbachstr. besteht keine Sichtverbindung - als relevanter Einwirkort (auch unter dem Aspekt des reduzierten Landschaftsgenusses) ist das unmittelbar westlich angrenzende Freizeitgrundstück mit Wochenendhaus zu betrachten, rechtliche Verpflichtungen/Restriktionen bestehen dadurch nicht
<p>Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung</p>	
<p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p><u>Avifauna:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - der Planungsraum ist potenzieller (Teil-)Lebensraum von Offenland- oder von Halboffenlandarten unter den Vögeln - mit Wiesenbrütern oder anderen Vogelarten der Agrarlandschaft (z.B. Feldlerche) muss gerechnet werden - im Bereich der Obstbäume bestehen vielfältige Brutmöglichkeiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter - seit Oktober laufen die Untersuchungen zur Raumnutzung durch Zug- und Rastvögel <p><u>Fledermäuse und sonstige Säugetiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - unter den Fledermäusen dürfte das Gebiet von den nicht obligat an Wald adaptierten Arten als Jagdraum genutzt werden, vor allem im Bereich der Obstwiese - darüber hinaus weist die insgesamt gering strukturierte Planungsfläche nur wenige Leitstrukturen auf und damit eine Habitatqualität, die zumindest nicht über das besser strukturierte Umfeld hinausgeht - Im Bereich der Obstwiese besteht jedoch ein umfassendes Quartierpotenzial in Form von Spalten, Ritzen, abstehenden Borkeplatten, Astabbruchhöhlen bis hin zu ganzen Stammhöhlen, die - sofern sie entfernt werden - eine genaue Analyse der Quartiernutzung erforderlich machen; diese erfolgen im Sommerhalbjahr



der alte und z.T. abgängige Obstbaumbestand bietet eine Vielzahl an strukturellen Requisiten, die von Fledermäusen als Quartiere oder von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern als Nistplatz genutzt werden können; das Spektrum reicht von kleinen Ritzen, Rindenspalten oder abgeplatteten Rindenpartien über Ast- und Kronenbrüche, Astabbruch- und Stammhöhlen bis hin zu abgestorbenen Bäumen mit komplett ausgehöhlten Stammtorsen und Dentrotelmen

Amphibien:

- auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer, damit bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer
- es sind keine tradierten Amphibienwanderwege bekannt und auch nicht zu erwarten, da der Planbereich nicht zwischen Laichgewässern und geeigneten Landlebensräumen/Überwinterungsquartieren liegt

Reptilien:

- mit einem Vorkommen der planungsrelevanten Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) ist im Gebiet nicht zu rechnen, da die notwendigen Habitatrequisiten fehlen, dies sind wärmebegünstigte Bereiche wie z.B. offene bzw. halboffene, ruderale Flächen, strukturierte Magerwiesen sowie grabfähige Eiablagesubstrate und Versteckstrukturen/Überwinterungsmöglichkeiten

Sonstige:

- die äußerst störungsempfindliche Wildkatze dürfte den Planungsraum allenfalls als Streifrevier nutzen; als Reproduktionsraum kommt der Standort aufgrund der Siedlungsnähe und aufgrund des Fehlens geeigneter Versteckmöglichkeiten nicht in Frage
- gleiches kann ohne nähere Betrachtung für die nachtaktive und streng an Gehölze gebundene Haselmaus geschlossen werden, da die Fläche praktisch gehölzfrei ist
- möglicherweise ist auf der Planungsfläche in den mageren Grünländern mit Tagfaltern besonderer Planungsrelevanz zu rechnen, auch wenn die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen in den Artenlisten der registrierten FFH-Lebensräume bzw. geschützten Biotope nicht aufgeführt sind (oxalatarne Ampferarten für *Lycaena dispar*, *Scabiosa*)

	<p><i>columbaria/Succisa pratensis/Gentiana</i> spp. für <i>Euphydryas aurinia</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i> für <i>Maculinea nausithous</i>, <i>Thymus pulegioides</i> und <i>Origanum vulgare</i> für <i>Maculinea arion</i>²; dies wird im weiteren Planungsverlauf geprüft</p> <ul style="list-style-type: none"> - geprüft wird auch, ob die bevorzugten Wirts- und Nahrungspflanzen (<i>Epilobium</i> spp., <i>Oenothera biennis</i>) des im Saarland noch weit verbreiteten Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) auf der Fläche vorkommen - für die Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) als thermophilen Biotopwechsler fehlen die Habitatvoraussetzungen in Form kleingekammerter Sonnen- und Schattbereiche, wie dies z.B. in halboffenen Waldbereichen oder entlang krautgesäumter breiter Waldwege der Fall ist <p><u>Fazit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfungsrelevanz ergibt sich somit für die europäischen Vogelarten (Vogelarten der Agrarlandschaft und des Halboffenlandes, sonstige Nahrungsgäste sowie Rastvögel) und Fledermäuse (hohes Quartierpotential im Bereich des Obstbaumbestandes); die Präsenz planungsrelevanter Tagfalter wird ebenfalls abgeprüft
Umwelthaftung	
<p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - von der Planung sind insgesamt 4 registrierte FFH-Lebensräume betroffen (LRT 6510, alle im Erhaltungszustand B); auch wenn die Flächen als Grünland erhalten werden (Beweidung oder Mahd), muss davon ausgegangen werden, dass sich durch die weitgehende Beschattung durch die Module die floristische Zusammensetzung dahingehend ändert, dass der LRT-Status verloren geht, was einem Flächenverlust gleichkommt (vgl. PETERS et al. 2015³) - aufgrund der Flächengröße ist gem. dem bei LAMPRECHT & TRAUTNER⁴ dargelegte Fachkonventionsvorschlag und gem. der bei PETERS skizzierten Vorgehensweise eine Erheblichkeit des Eingriffes zu unterstellen; daher wird durch den Bebauungsplan die Möglichkeit eines Biodiversitätsschadens i.S. von § 19 BNatSchG i.V.m. d. Umweltschadensgesetz eröffnet - um eine Freistellung von der Umwelthaftung zu ermöglichen, sind daher voraussichtlich Maßnahmen zu ergreifen, die eine erhebliche Wirkung auf den Erhaltungszustand des LRT durch das Vorhaben abwenden (Entwicklung von adäquaten Ersatzflächen) - In Bezug auf die relevanten Arten und deren Lebensräume wird die mögliche Freistellung von der Umwelthaftung anhand der noch durchzuführenden faunistischen Untersuchungen zu beurteilen sein; ein Fokus ist hierbei auf die Quartier- bzw. Nistplatznutzung an den höhlenreichen Obstbäumen zu legen; weiterhin ist die Frage zu beantworten, ob der Planungsraum als essentieller Rastplatz für Zugvogelarten oder als Nahrungsraum für n. Anh. I VSR geschützten Arten (z.B. Rotmilan) zu werten ist;

² Grundlage für die Beurteilung ist die Artenliste aus den Sachdaten der LRT-Flächen und geschützten Biotope auf der Maßnahmenfläche, auf der übrigen intensiv genutzten Grünlandfläche kann ein Vorkommen der genannten Wirtspflanzen ausgeschlossen werden; der gesamte Bestand wird im Zuge der floristischen Bestandsaufnahme dahingehend überprüft

³ PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

⁴ LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.

	<p>je nach Ergebnis der faunistischen Untersuchung bzw. artenschutzrechtlichen Prüfung sind hier ggfs. Maßnahmen zu ergreifen, die in Bezug auf die behandelten Arten eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des Bauleitplanverfahrens ermöglichen</p>
<p>Untersuchungsprogramm</p>	
<p>Vorgeschlagenes Untersuchungsprogramm</p>	<p>Aus den zur Verfügung stehenden Informationen und den daraus abgeleiteten Auswirkungenprognosen ergibt sich über die vorhandenen Grundlagendaten hinausgehend folgender Untersuchungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verifizierung des LRT-Status der registrierten FFH-LRT ➤ Flächendeckende Erfassung der Biotope inkl. Artenlisten (Grünländer, Segetalflora) als Grundlage für die Bilanzierung nach Leitfaden Eingriffsbewertung ➤ Brutvogelerfassung ➤ Rastplatznutzung durch Zugvögel, Nahrungsraum für überwinternde Arten ➤ Nutzung als Nahrungsraum durch VSR-Anh. I-Arten (z.B. Rotmilan) ➤ Erfassung von Fledermausquartieren im Obstbaumbestand (endoskopische Prüfung) ➤ Erfassung der Tagfalter und tagaktiven Nachtfalter (LRT-Flächen) ➤ Einsehbarkeitsanalyse und Auswirkungen auf das Landschaftsbild